

Gemeinde Kalletal

- Der Wahlleiter -

Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Der bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2015 für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) gewählte Bewerber Herr Andreas Deppe hat durch Erklärung gemäß §§ 37, 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 25. September 2017 gegenüber dem Wahlleiter den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Gemeinde Kalletal mit Ablauf des 28. September 2017 erklärt.

Die Ersatzbestimmung des Vertreters ergibt sich aus der "Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2014".

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich in Folge des Ausscheidens von Herrn Deppe aus dem Rat fest, dass nach der Reserveliste der CDU

- **Herr Werner Büscher, Buschtrifte 1, 32689 Kalletal,**

mit Wirkung vom 29. September 2017 als Nachfolger für Herrn Deppe in den Rat der Gemeinde Kalletal gewählt ist. Herr Büscher hat am 29. September 2017 gemäß § 62 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Kalletal, den 10. Oktober 2017



Mario Hecker